

den Menschen, das Verantwortungsgefühl der Kollektive der Werktätigen, der sozialistischen Gesellschaft für den einzelnen Bürger und damit die wachsende politisch-moralische Einheit sichtbar.

Zu den Aufgaben der Vertreter der Kollektive, des gesellschaftlichen Anklägers und insbesondere des gesellschaftlichen Verteidigers gehört es auch, zur Frage der Übernahme einer Bürgschaft in der Hauptverhandlung Stellung zu nehmen. In Zusammenarbeit mit den Kollektiven und ihren Beauftragten ist in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung und in ihr zu sichern, daß Klarheit über Wesen und Inhalt einer Bürgschaft besteht, d. h. in allen geeigneten Fällen die Frage der Übernahme der Bürgschaft in den Kollektiven erörtert wird. Angesichts der relativ geringen Zahl der bestätigten Bürgschaften ist zu einigen Fragen der Bürgschaft Stellung zu nehmen. Die Bürgschaft wird noch sehr vernachlässigt und unterschätzt. Das beginnt bei den Beratungen in den Kollektiven und setzt sich in der Vorbereitung der Hauptverhandlung fort. Die Unklarheiten und die Unterschätzung der Bürgschaft zeigen sich sowohl bei der inhaltlichen Ausgestaltung als auch bei der Art und Weise der Tätigkeit der Hechtspflegeorgane in dieser Beziehung. Von 35 überprüften Bürgschaften enthielten z. B. nur 17, also knapp die Hälfte, konkrete Verpflichtungen. Nur in diesem Umfange lagen auch schriftliche Bürgschaftserklärungen vor. Die Erfüllung von 35 Bürgschaften war nur in 14 Fällen nach Beendigung des Verfahrens kontrolliert worden. Dieselben Unzulänglichkeiten, die in der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften in bezug auf die Vertreter der Kollektive und die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger zu verzeichnen sind, zeigen sich auch in den Bürgschaften. Vielfach wird versucht, auf administrativem Wege eine Bürgschaftsübernahme zu erreichen. Dies geht so weit, daß ausdrücklich die Übernahme einer Bürgschaft von manchen Gerichten verlangt wird, teilweise versuchen sie mit Hilfe staatlicher Leitungen, ihr Verlangen durchzusetzen.

Die untersuchten Bürgschaften mit konkretem, wohlüberlegtem und auf die Person des Verurteilten abgestimmtem Inhalt sind, wenn ihre Verwirklichung gesichert wird, hervorragend geeignet, in Erkenntnis der Wechselbeziehungen zwischen der Entwicklung des einzelnen und des Kollektivs zur Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten sowie zur Festigung des Kollektivs beizutragen. So zeichnen sich die von der Schleifereibrigade des VEB W. und von der Brigade „Kurt Spörl“ des VEB P. in zwei verschiedenen Strafverfahren vor dem Kreisgericht P. übernommenen Bürgschaften dadurch aus, daß in ihnen die Voraussetzungen, von denen die Kollektive bei der Bürgschaftsübernahme ausgehen, dargelegt, konkrete